

Synopse zu § 2 der Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung –GUBS)

Fassung bis 31.12.2016	Fassung ab 01.01.2017
Die Hansestadt Stendal legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um.“	Die Hansestadt Stendal legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, <u>sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten</u> , auf die Umlageschuldner um.“

(Änderungen unterstrichen)